



## **RICHTLINIEN**

für die

Auflagenmeldung, Auflagenkontrolle

und die Veröffentlichung

von geprüften Auflagenzahlen

**6. Fassung Stand Juli 2023**

# I. Ziel und Teilnahmevoraussetzungen

## Trägerschaft und Ziel der Auflagenkontrolle

- 1 Der Bundesverband kostenloser Wochenzeitungen e.V. (**BVDA**) führt die Auflagenkontrolle der Anzeigenblätter (**ADA**) in eigener Verantwortung nach diesen Richtlinien durch. Zur Abwicklung der Rechnungslegung und des Zahlungsverkehrs bei der Durchführung der ADA hat der BVDA die SGA - Servicegesellschaft Deutscher Anzeigenblätter mbH, Berlin (**SGA**) beauftragt.
- 2 Ziel der Auflagenkontrolle der Anzeigenblätter ist die Feststellung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Auflagenhöhe und der Erscheinungsweise. Damit stehen der Werbewirtschaft kontrollierte Auflagenzahlen zur Verfügung.

## Teilnahmevoraussetzungen

- 3 Mitgliedsverlage des BVDA sind nach der Satzung des Verbandes verpflichtet, an der ADA-Auflagenkontrolle teilzunehmen. Dies gilt sowohl für Verlage, die unmittelbar Mitglied des BVDA sind, als auch für gruppenzugehörige Verlage im Sinne von § 3 Abs. 2 der Satzung des BVDA.
- 4 Verlage bzw. deren Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften, die nicht Mitglied im BVDA sind, können an der ADA-Auflagenkontrolle teilnehmen. Hierzu bedarf es einer gesonderten Vereinbarung zwischen dem BVDA und dem jeweiligen Verlag bzw. dessen Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft.
- 5 Die im Rahmen der ADA-Prüfung stattfindenden Kontrollen werden durch die vom BVDA beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchgeführt.
- 6 Geprüft werden Anzeigenblätter, die kostenlos mindestens 14-täglich an die Haushalte eines Vertriebsgebietes in der Bundesrepublik Deutschland verteilt werden.

## Geltung der Richtlinien

- 7 Der teilnehmende Verlag erkennt die jeweils gültige Fassung dieser Richtlinien als Grundlage für die Teilnahme an dem ADA-Prüfverfahren an.

Die Richtlinien über die Auflagenmeldung, die Auflagenprüfung und die Veröffentlichung von geprüften Auflagenzahlen werden gemäß den praktischen Erfordernissen vom BVDA modifiziert, hinsichtlich der Prüfungskriterien gemäß Abschnitt IV (Ziffern 16 bis 31) jedoch nur in Abstimmung mit dem hierfür ebenfalls einzu-berufenden Beirat im Sinne von Ziffer 30. Die Richtlinien können in ihrer jeweils aktuellen Fassung unter [info@bvda.de](mailto:info@bvda.de) angefordert werden.

## II. Auflagenmeldung

### Meldeform

- 8 Eine Auflagenmeldung ist pro Anzeigenblatt-Titel und hierfür in der Preisliste ausgewiesene Teilbelegungseinheit(en) mit gleicher Erscheinungshäufigkeit gemäß dem diesen Richtlinien als **Anlage** beigefügten Meldeformblatt abzugeben.
- 9 Zu melden ist die durchschnittliche Höhe der Druck- und Trägerauflage für jedes Quartal.
- Anzeigenblätter, die an zwei Tagen in der Woche erscheinen, sind nach Erscheinungstagen getrennt zu melden und zu prüfen.
- 10 Das Meldeformular ist rechtsverbindlich zu unterzeichnen.
- 11 Auf dem Meldeformular sind Plausibilitätsangaben zu machen:
- Anzahl Verteilbezirke
  - Anzahl Verteiler
  - Anzahl Inspektoren
  - Sonstige Kontrollen
- 12 Die Auflagenmeldung ist dem zuständigen Wirtschaftsprüfer und dem BVDA spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf eines jeden Quartals unaufgefordert zu übermitteln. Der Auflagenmeldung ist eine aktuelle Anzeigenpreisliste beizufügen.

## III. Begriffsbestimmungen

### Quartalsdurchschnitt

- 13 Der unter Punkt II.9 erwähnte Quartalsdurchschnitt wird ermittelt durch die Addition sämtlicher, während eines Quartals erschiener Exemplare dividiert durch die Erscheinungstage (getrennt nach Druck- und Trägerauflage).

Wird ein Anzeigenblatt an zwei aufeinanderfolgenden Tagen verteilt und sind diese Tage jeweils der letzte bzw. der erste Tag eines Quartals, so ist die am ersten Tag des neuen Quartals verteilte Auflage dem vorangegangenen Meldequartal zuzurechnen.

Soweit aus besonderen Anlässen einzelne Ausgaben von Anzeigenblättern mit einer erhöhten Auflage erscheinen, dürfen diese nicht in die Durchschnittsberechnung einbezogen und auch nicht gemeldet werden. Hierunter sind z. B. zusätzlich zur Verteilung vorgesehene Exemplare anlässlich lokaler Einzelhandelsveranstaltungen oder Ausstellungen zu verstehen. Dies gilt auch für Sonderausgaben (z.B. Schlussverkaufsausgaben), soweit sie zusätzlich erscheinen.

Längerfristige Auflagenänderungen, z.B. aus saisonalen Gründen, sind in die Durchschnittsberechnung einzubeziehen, wenn ihre Verteilung nachgewiesen werden kann.

### Druckauflage

- 14 Die Druckauflage definiert sich als die von der Druckerei tatsächlich berechnete Auflage.

### Trägerauflage einschließlich Lieferung an zentrale Verteilpunkte

- 15 Die zur Verteilung abgegebene Auflage definiert sich als die Summe der von Trägern, Zustellorganisationen oder ggf. durch die Post an die Haushalte und sonstige regelmäßige Empfänger abgegebenen Exemplare. Hinzuzurechnen sind Exemplare, die an zentrale Verteilpunkte geliefert werden, in deren Einzugsgebiet nicht bereits durch Träger / Zustellorganisationen verteilt wird.

## **IV. Auflagenprüfung**

### **Allgemeines**

- 16 Im Interesse einer raschen, problemlosen und kostengünstigen Prüfung sind die Unterlagen getrennt nach den einzelnen Anzeigenblättern und Teilbelegungseinheiten zu ordnen und vorzulegen.

### **Gegenstand und Technik der Prüfung**

- 17 Die Prüfung der gemeldeten Druckauflage erfolgt gemäß der in Teilbereich 1 dargestellten Bestimmungen. Die Prüfung der Trägerauflage erfolgt gemäß der in Teilbereich 2 und/oder Teilbereich 3 dargestellten Bestimmungen.

### **Teilbereich 1: Prüfung der Druckauflage**

- 18 Zur Prüfung der Druckauflage ist die Rechnung der Druckerei (Fremddruck) oder der vom Schichtführer abgezeichnete Druckbericht/Rotationsmeldung (Eigendruck) vorzulegen. Rechnung und Druckbericht müssen folgende prüfungsrelevante Angaben enthalten:

- a) Titel des Anzeigenblattes
- b) Umfang
- c) Gedruckte Auflage ohne Makulatur
- d) Papierverbrauch
- e) Grammgewicht des verdruckten Papiers

Diese Angaben müssen belegt werden.

Das Gewicht eines Exemplares multipliziert mit der gedruckten Auflage ergibt das verbrauchte Papier und somit eine grobe Berechnung der Auflage.

Bei Prüfung des Papierverbrauchs werden die Gewichtsverluste seit Druck berücksichtigt.

### **Teilbereich 2: Prüfung der Trägerabrechnung**

- 19 Zur Prüfung der Trägerauflage ist nachzuweisen, dass der Träger eine bestimmte Anzahl Exemplare erhalten hat und für deren Verteilung vergütet worden ist.

Die Vereinbarungen des Verlages mit den jeweiligen Trägern der Anzeigenblätter sind vorzulegen.

- 20 Im Falle einer Verteilung der Anzeigenblätter durch eine fremde Zustellorganisation, hat der Verlag deren Rechnung vorzulegen und die Bezahlung nachzuweisen.

Er hat den Fremdverteiler zu verpflichten, die Rechnung mit folgenden Angaben zu versehen:

- a) Titel des verteilten Anzeigenblattes
- b) Verteilte Auflage
- c) Zeitpunkt der Verteilung
- d) Verteilungsgebiet

### **Teilbereich 3: Prüfung der Ladelisten**

- 21 Als Basis für die Prüfung der Trägerauflage je Erscheinungstag sind die Lade- und/oder Tourenlisten je Ausgabe vorzulegen. Die Summe der aus ihnen ersichtlichen Stückzahlen gilt als Basis der Trägerauflage.

### **Prüfungspflicht**

- 22 Der teilnehmende Verlag ist verpflichtet, sämtliche gemäß diesen Richtlinien erforderlichen Unterlagen, aus denen die gemeldeten Zahlen eindeutig und zeitgerecht nachvollzogen werden können, dem Prüfer zur Verfügung zu stellen und diesem uneingeschränkte Einsichtnahme zu gewähren.

Außerdem sind dem Prüfer notwendige Auskünfte zu erteilen und Einsicht in Buchhaltungsunterlagen zu gewähren, soweit sie für die Beurteilung der gemeldeten Auflagenzahlen von Bedeutung sind.

Der Prüfer hat nach pflichtgemäßem Ermessen den verlagsspezifischen Gegebenheiten in angemessener Weise Rechnung zu tragen.

- 23 Die Prüfung kann auf Verlangen des Prüfers in den Geschäftsräumen des Verlages erfolgen.

Gibt ein Verlag – ggf. über Tochtergesellschaften – mehrere Anzeigenblätter heraus, so können die jeweiligen Unterlagen zentral zur Prüfung vorgelegt werden. Den Ort der Prüfung bestimmt in diesem Fall der Verlag.

- 24 Von den vier Auflagenmeldungen eines Jahres wird eine Auflagenmeldung gemäß diesen Richtlinien geprüft.
- 25 Die für die Prüfung relevanten Unterlagen je Quartal sind mindestens ½ Jahr lang aufzubewahren.
- 26 Der Prüfungstermin wird den Verlagen kurzfristig angezeigt.

### **Prüfungsergebnisse**

- 27 Der Prüfer hat von dem Ergebnis jeder Prüfung an den Verlag und den BVDA Bericht zu erstatten.

Stimmen die Angaben des Verlages mit den Ergebnissen der Prüfung überein, wird die Ordnungsmäßigkeit wie folgt bestätigt:

*„Die Auflagenzahlen entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung den Richtlinien des BVDA für die Auflagenmeldung, Auflagenkontrolle und die Veröffentlichung von geprüften Auflagenzahlen.“*

- 28 Sind Abweichungen zwischen Prüfungsfeststellungen und gemeldeten Auflagen festgestellt worden und werden diese festgestellten Abweichungen vom Verlag anerkannt, so wird der Prüfungsvermerk ebenfalls uneingeschränkt für die vom Prüfer festgestellten Zahlen erteilt.

Feststellungen über Abweichungen zu den gemeldeten Auflagen werden in dem Prüfbogen entsprechend festgehalten.

- 29 Mit der auf dem Meldebogen zu leistenden rechtsverbindlichen Unterschrift wird gleichzeitig die Vollständigkeit und Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen bestätigt.

- 30 Sollte sich bei der Prüfung herausstellen, dass eine Abweichung zwischen der gemeldeten Auflage und dem Ergebnis der Prüfung besteht und sollte der Verlag die vom Prüfer festgestellten Zahlen nicht akzeptieren, wird der Prüfungsvermerk nicht erteilt. Die Differenzen sind im Prüfungsbericht aufzuzeigen und zu begründen. Der Vorgang ist der Verbandsgeschäftsstelle zuzuleiten, die im Benehmen mit dem Verlag und unter Berücksichtigung der

besonderen Pflichten des Wirtschaftsprüfers eine Klärung herbeiführen soll. Ist dies nicht möglich, entscheidet ein auf Antrag eines Beteiligten paritätisch zu bildender Beirat. Der vierköpfige Beirat besteht aus zwei von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften entsandten Vertretern, einem Mitglied der Geschäftsführung des BVDA und einem Mitglied des Präsidiums des BVDA. Kommt im Beirat keine Mehrheitsentscheidung zustande, kann der Beirat einen unabhängigen Dritten mit einer Entscheidung nach billigem Ermessen beauftragen.

- 31 Bei Nichtvorliegen der Ordnungsmäßigkeit wegen unvollständiger oder mangelhafter Unterlagen oder wegen nicht zu klärenden Differenzen muss der Wirtschaftsprüfer die Prüfung abbrechen und dem Mitgliedsverlag den Prüfungsvermerk verweigern.

Im Fall der Verweigerung des Prüfungsvermerks ist der Verlag verpflichtet, sich in zeitlich angemessenem Abstand einer oder mehreren Nachprüfungen zu unterziehen. Die Kosten hierfür trägt der Verlag.

Die Gebührenvereinbarung setzt voraus, dass der Verlag alle nach diesen Richtlinien erforderlichen Unterlagen so aufbereitet und vorlegt, dass eine problemlose Prüfung möglich ist.

## **V. Veröffentlichung von geprüften Auflagenzahlen und ihre Verwendung in der Eigenwerbung der Verlage**

- 32 Für die der ADA-Auflagenkontrolle unterliegenden Anzeigenblätter darf das ADA-Signet erst nach erfolgreicher erster Prüfung und bei Vorliegen eines jeweils aktuellen, ordnungsgemäßen Prüfvermerks verwendet werden. Dies gilt auch für die Titel, die von einem Verlag, der der ADA bereits angeschlossen ist, neu herausgebracht werden.
- 33 Eine Verlags- und Titelübersicht sowie weitere Daten der der Auflagenkontrolle unterliegenden Anzeigenblätter werden in der ADA-Mediainformation ausgewiesen, die vom BVDA jährlich herausgegeben wird.
- 34 Im Rahmen der Durchführung der Auflagenprüfung übergeben die teilnehmenden Verlage dem Datenschutz unterliegende Unterlagen und Daten an die die Auflagenprüfung durchführenden



Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. Alle hierbei gewonnenen Daten, Unterlagen und Kenntnisse über Verhältnisse der teilnehmenden Verlage unterliegen bei den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften der berufsrechtlichen Verschwiegenheit und Geheimhaltung der Wirtschaftsprüfer. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung besteht insbesondere auch gegenüber dem BVDA, dem die Prüfungsgesellschaften mit Ausnahme der Prüfungsergebnisse und der zur Durchführung der Prüfung erforderlichen organisatorischen Informationen keinerlei Informationen über Verhältnisse der teilnehmenden Verlage preisgeben. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften stellen die Einhaltung aller zur Verschwiegenheit und Geheimhaltung bestehenden berufsrechtlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie vertraglichen Vereinbarungen durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen sicher. Unbeschadet des Vorstehenden sind auch der BVDA und die SGA zur Geheimhaltung der in den Prüfungsberichten enthaltenen Daten, die nicht zur Veröffentlichung in der Auflagenliste vorgesehen sind, verpflichtet.

- 35 Die Verlage sind verpflichtet, die im Rahmen der ADA-Auflagenkontrolle festgestellten Auflagenzahlen im Impressum zu nennen. Nachstehender Punkt V. 36 ist zu beachten.
- 36 Die Werbung mit geprüften Auflagenzahlen muss folgende Kriterien berücksichtigen:
- a. Zusatz im Impressum: „Auflagenkontrolle durch Wirtschaftsprüfer nach den Richtlinien des BVDA“
  - b. Angabe der Auflagenkategorie (z.B. Trägerauflage)
  - c. Angabe des Quartals (es ist die Auflage des jeweils letzten gemeldeten Quartals zu verwenden)
  - d. Angabe der Ausgabe, auf die sich die Auflage bezieht (z.B. Gesamtausgabe, Ausgabe X etc.)

Bei anderweitiger Verwendung der Zahlen ist die Bezeichnung „lt. ADA“ ausreichend.

- 37 Wird der Prüfungsvermerk endgültig nicht erteilt, darf der betroffene Verlag weder den Prüfungsvermerk noch das ADA-Signet verwenden noch auf andere Weise den Eindruck erwecken, dass im Hinblick auf die betroffenen Anzeigenblätter eine erfolgreiche und

aktuelle Prüfung nach den ADA-Richtlinien des BVDA erfolgt wäre. Entsprechende Veröffentlichungen sind unverzüglich zu korrigieren.

- 38 Die vorliegenden Richtlinien finden ab dem 1. Juli 2023 Anwendung.

\*\*\*